

15. VIII. 1681. **Strafrechtspflege.** Adelbert Esche von Zwickau, Sachsen, geboren 1879, ist am 7. April 1898 vom Bezirksgericht Zürich wegen Diebstahl zu zwei Monaten Gefängnis und 10 Jahren Landesverweisung verurteilt worden. Mit Eingaben vom 16. Juli 1899 an den schweiz. Bundespräsidenten und vom 23. Juli 1899 an den zürch. Regierungspräsidenten, fragt Esche an, ob diese Landesverweisung zu Recht bestehe, ersucht um deren Aufhebung und eventuell um Erlaubnis, vom 8. August 1899 an zirka einen Monat lang seine Verwandten in Zürich besuchen zu dürfen.

In ihrer Rückäußerung auf diese Eingaben spricht sich die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Frage der Rechtsgültigkeit der über Esche ausgesprochenen Landesverweisung dahin aus, daß solche zulässig und das Bezirksgericht Zürich hiezu kompetent gewesen. Zur Zeit der Urteilsfällung sei Esche bereits schon 8 Mal wegen Diebstahls vorbestraft gewesen und befinde sich momentan im 12. Rückfall zu Freiburg i. B. in Strafhast, dürfte demnach, trotz seiner Jugend, als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher betrachtet werden.

Aus diesem Grund und mit Rücksicht ferner darauf, daß es den Verwandten Esches, falls sie ein Bedürfnis hiezu empfinden, ein Leichtes wäre, ihn auf deutschem Gebiete zu besuchen, beantragt die Staatsanwaltschaft Ablehnung des eventuellen Gesuchs um zeitweilige Rückkehrbewilligung, zumal ein solcher Besuch dem Strafzweck widersprechen würde.

Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die Staatskanzlei wird eingeladen, dem im Landesgefängnis in Freiburg i. B. befindlichen Sträfling Adelbert Esche durch das Mittel der dortigen Gefängnisdirektion folgendes eröffnen zu lassen:

Die von Adelbert Esche in seinen Eingaben an den schweiz. Bundespräsidenten und an den zürcherischen Regierungspräsidenten in Frage gestellte Rechtsgültigkeit der gegen ihn hier ausgesprochenen 10-jährigen Landesverweisung kann nicht angezweifelt werden, da diese Strafe gegenüber einem Ausländer zulässig und das urteilende Bezirksgericht Zürich zu deren Verhängung in bestehendem Umfange kompetent war, woran die Tatsache, daß Esche in der Schweiz aufgewachsen sein will, nichts zu ändern vermag. Zudem kann mit Rücksicht auf die dem Urteil vorangegangenen 8 Vorstrafen des Inculpanten das von ihm beanstandete Strafmaß keineswegs auffallen. Diese Vorstrafen, an die sich noch vier weitere eigentliche Rückfälle anreihen, lassen Esche als einen Gewohnheitsdieb erscheinen, und sind sie gleichzeitig Grund genug, die von ihm eventuell nachgesuchte Bewilligung eines Besuchs seiner in Zürich wohnenden Verwandten zu verweigern.

II. Mitteilung an die Staatsanwaltschaft unter Rückleitung der von ihr vorgelegten Akten.